

RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

Bremen

ISIN DE0007786303

WKN 778630

Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der am
Montag, dem 30. August 2010 um 11.00 Uhr,
in **Contrescarpe 18, 28203 Bremen,**
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 mit Erläuterung des Vorstands

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 ist nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat und die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt ist. § 175 Abs. 1 Satz 1 AktG sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme u. a. des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts einzuberufen hat.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die durch das Amtsgericht Bremen aufgrund des Todes des Aufsichtsratsmitglieds Johannes Beelen vorgenommene Ergänzung des Aufsichtsrats um Herrn Dr. Harry vom Stein vom 08.04.2010 (§ 104 AktG) gilt nur bis zum Ablauf der Hauptversammlung vom 30.08.2010. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Herrn Dr. Harry vom Stein bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung – zu diesem Zeitpunkt enden auch die Amtszeiten der beiden übrigen Aufsichtsratsmitglieder - neu zu bestellen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den Vorschriften der §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und des § 8 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen; die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Herr Dr. vom Stein ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG).

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die FIDES Treuhandgesellschaft KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – Contrescarpe 97, 28195 Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

6. Änderung der Satzung zur Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage

Zahlreiche neue Gesetzesbestimmungen - insbesondere betreffend die Einberufung und die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Stimmrechtsausübung der Aktionäre - aber auch durch Zeitablauf überholte Satzungsbestimmungen sind ursächlich für die zu beschließenden Satzungsänderungen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgende Satzungsänderungen durchzuführen:

- § 3 Grundkapital

Die in § 3 Abs. (4) geregelte Ermächtigung des Vorstands zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals war bis zum 29. August 2007 befristet; § 3 Abs. 4 ist daher ersatzlos zu streichen.

Seit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) werden Sachdividenden ausdrücklich gemäß § 58 Abs. 5 AktG zugelassen und durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind u. a. verschiedene Bestimmungen des Aktiengesetzes über die Einberufung der Hauptversammlung und die Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, § 13 Abs. 3 und § 14 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

- § 13 Hauptversammlung

„(3) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns kann sie neben oder statt einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

- § 14 Teilnahmeberechtigung

„(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen.

(2) Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(3) Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Der Berechtigungsnachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel; kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung seines Stimmrechts zurückweisen.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.“

Um einerseits potenziell ausufernde Beiträge von Aktionären auf Hauptversammlungen zu antizipieren sowie andererseits neue Möglichkeiten von elektronischen Medien nutzen zu können, ist die Satzung in - § 15 Leitung der Hauptversammlung - um einen Absatz 3 (Begrenzung des Frage- und Rederechts) und einen Absatz 4 (Übertragung der Hauptversammlung) zu ergänzen.



Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Satzung wie folgt der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechungsentwicklung anzupassen:

- § 15 Leitung der Hauptversammlung

„(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

(4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorsitzende die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer der Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang gewährenden Weise erfolgen.“

Die Regelungen in § 18 Abs. 3 sind entbehrlich und diejenigen in § 19 Abs. 2 sprachlich zu präzisieren, so dass Aufsichtsrat und Vorstand vorschlagen, dass § 18 Abs. 3 entfällt, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 und § 19 Abs. 2 sprachlich neu gefasst wird. § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 sollen deshalb wie folgt lauten:

- § 18 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

„(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Unterlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.“

- § 19 Gewinnverteilung

„(2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt. Bei Ausgaben neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.“

Aufgrund von § 30 b WpHG, der Bekanntmachungen der Gesellschaft zwingend im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich macht, ist auch § 20 der Satzung neu zu fassen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen darüber hinaus vor, auch die durch das Transparenzrichtlinie–Umsetzungsgesetz (TUG) ermöglichten elektronischen Informationsübermittlungen an die Aktionäre nutzen zu können. § 20 soll deshalb wie folgt lauten:



- § 20 Bekanntmachungen

„(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.“

Eine vollständige Fassung des Entwurfs der neuen Satzung ist dieser Einladung beigelegt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Durch die Änderung des Aktiengesetzes und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG) haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts geändert. Bis zur Anpassung der Satzung gemäß oben aufgeführtem Tagesordnungspunkt 6 gelten neben den geänderten Bestimmungen des Aktienrechts die bisherigen Satzungsregelungen. Deshalb bestehen zwei Möglichkeiten für die Aktionäre, die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zu erlangen:

1.

Legitimation durch Hinterlegung der Aktien

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen gemäß § 14 der Satzung i.V.m. § 16 EGAktG ihre Aktien bis spätestens zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Montag, 09. August 2010, 0:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft oder c/o Deutsche Bank AG - General Meetings -, Postfach 20 01 07, 60605 Frankfurt am Main, hinterlegen und bis zum Ende der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gehalten werden.

2.

Legitimation durch besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts können die Aktionäre nach § 123 Abs. 3 AktG auch durch einen besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**Montag, 09. August 2010, 0:00 Uhr MESZ**/"Nachweisstichtag") beziehen, in Textform (§ 126b BGB) erstellt sein und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung und damit bis spätestens zum **Dienstag, 24. August 2010, 24.00 Uhr** unter der nachstehenden Adresse zugehen:



RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

Nach der Hinterlegung der Aktien bzw. des Eingangs des Nachweises des Anteilbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Im Fall des Nachweises des Anteilsbesitzes können Aktionäre auch nach erfolgtem Nachweis über ihre Aktien weiterhin verfügen; für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist ausschließlich der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Verkäufe und/oder Käufe von Aktien nach dem Nachweisstichtag sind deshalb für die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ohne Bedeutung.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EURO 2.607.588,59 und die Anzahl der Inhaber-Stückaktien auf 102.000 mit ebenso vielen Stimmrechten. Jede in der Hauptversammlung vertretene Stückaktie gewährt somit eine Stimme.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 134 Abs. 3 AktG, § 126b BGB); dies gilt nicht im Falle einer Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen gem. § 138 Abs. 8 und 10 AktG. Hier sind ggf. andere Besonderheiten zu beachten.

Anträge, Wahlvorschläge und Fragen auf der Hauptversammlung (§§ 126,127 AktG)

Jeder Aktionär ist berechtigt, gegen die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat Gegenanträge zu stellen; die Gegenanträge müssen begründet werden. Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übermitteln. Aktionäre, die auf der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, werden – um die Abarbeitung in der Hauptversammlung zu beschleunigen - gebeten, die Fragen möglichst vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Gegenanträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung (§ 126 Abs. 1 AktG), zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern (§ 127 AktG) oder eventuelle Fragen sind ausschließlich zu richten an:



RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

c/o Ahlers & Vogel
Contrescarpe 21
28203 Bremen

Bis spätestens zum Ablauf des 15. August 2010 (24:00 Uhr MESZ) unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingegangene begründete Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rwl-ag-bremen.de zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetseite zugänglich gemacht.

Erweiterung der Tagesordnung (§ 122 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft (dies entspricht 20.400 Stückaktien der RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand, der auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden soll, muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beigelegt sein. Diejenigen, die eine Erweiterung der Tagesordnung verlangen, haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverfahren halten (§§ 122 Abs.1 Satz 3, Abs. 2, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung und somit spätestens zum 30. Juli 2010, 24:00 Uhr zugehen.

Etwasige Ergänzungsverlangen bitten wir, an folgende Adresse zu übermitteln:

RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

c/o Ahlers & Vogel
Contrescarpe 21
28203 Bremen

Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung (§ 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft sowie die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von der Erteilung einer Auskunft kann der Vorstand nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.



Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen und Dokumente, darunter diese Einberufung der Hauptversammlung finden sich unter der Internetadresse www.rwl-ag-bremen.de

Bremen, im Juli 2010

RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG

Der Vorstand

R W L Verwaltungs- und Beteiligung- AG Bremen

SATZUNGS-Entwurf für HV 2010

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „RWL Verwaltungs- und Beteiligungs-AG“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 2.607.588,59. Es ist in 102.000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Über Form und Inhalt von Aktienurkunden, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, das gesamte Grundkapital in einer oder mehreren Globalurkunden zu verbriefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
 - (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
-

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 6 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplans.

§ 7 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Dies gilt auch, wenn Geschäfte bei Tochtergesellschaften vorgenommen werden, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 2. Grundsätzliche Änderung der Unternehmens- oder Konzernorganisation,
 3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen, soweit diese Vorgänge hinsichtlich der anderen Unternehmen eine vom Aufsichtsrat fest- zulegende Grenze überschreiten,
 4. Abschluss, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 5. Projektbezogene Ausgaben, die im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 6. Aufnahme von Anleihen oder Krediten außerhalb des laufenden Geschäfts, soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten,
 7. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, die im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird,
 9. Bestellung von Prokuristen der Gesellschaft und Geschäftsführern von Tochtergesellschaften.
-

- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im voraus erteilen.
- (4) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidiums oder eines anderen vom Aufsichtsrat hierzu ermächtigten Ausschusses einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl in den Aufsichtsrat erfolgt durch die Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl erforderlich; diese Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender der Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses (Audit Committee).

§ 9 Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds für die Dauer seiner Amtsperiode den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter. Er kann weitere Stellvertreter wählen.



§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 110 AktG, durch den Vorsitzenden oder Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich unter Einbeziehung elektronischer Medien oder Telefax erfolgen. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, in jedem Fall aber drei Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme seines jeweiligen Stellvertreters.
- (5) Auf Entscheid des Vorsitzenden können Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 2.000,00, für den Vorsitzenden und das Doppelte für den stellvertretenden Vorsitzenden das Ein- einhalbfache davon beträgt.
- (2) Der Aufsichtsrat erhält ferner jährlich für jedes auf das Grundkapital bezogene Prozent ausgeschütteter Dividende, das über 6 % hinausgeht, eine Vergütung von insgesamt EUR 250,00.
Dieser Betrag wird nach dem in Absatz 1 genannten Verhältnis innerhalb des Aufsichtsrates verteilt.

§ 12

Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns kann sie neben oder statt einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

§ 14 Teilnahmeberechtigung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen, oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen
- (2) Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Für die Berechtigung nach Absatz (1) reicht ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Der Berechtigungsnachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel; kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung seines Stimmrechts zurückweisen.

- (4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
-

§ 15

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder (im Falle seiner Abwesenheit) sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und kann die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände auch abweichend von der veröffentlichten Tagesordnung festsetzen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelne Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Vorsitzende die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer der Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang gewährenden Weise erfolgen

§ 16

Stimmrecht

Jede Stückaktie in der Hauptversammlung gewährt eine Stimme.

§ 17

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die HV fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verlangt das Gesetz eine Kapitalmehrheit, so genügt, soweit zulässig, einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.



§ 18

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns einzureichen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.

§ 19

Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt. Bei Ausgaben neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.“

§ 20

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
 - (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.
-